



## Aufsätze

### ***Darf das Gericht den Schiedsmann und/oder den Prozessvertreter einer Privatklagepartei als Zeugen zur Feststellung der Parteierklärungen während des Sühneverfahrens vernehmen?***

**Zugleich ein Beitrag zur Form der Privatklageschrift, zur Ermittlungspflicht des Privatklagerichters vor der Entscheidung über die Privatklage, zu dem Inhalt und den Grenzen der Wahrheitserforschung im Privatklageverfahren, zum Sinn und Zweck des Sühneverfahrens sowie zu den Aufgaben des Schiedsmannes**

#### **(Fortsetzung von SchsZtg. 1980, S. 120)**

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin.

3. Vermag der Privatkläger für die Richtigkeit und die Beweisbarkeit seines Straf- und Klagevorwurfs nur das Zeugnis des Schiedsmannes anzugeben, so stellt sich zu allererst die sehr wichtige Frage, ob dies überhaupt ein geeigneter Beweisantritt ist, der den Richter vor seiner Entscheidung über die Privatklage und damit vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Zurückweisung der Privatklage mangels hinreichenden Straftatverdachts nach § 383 Abs. 1 S. 1 StPO verpflichtet, den als Zeugen bezeichneten Schiedsmann gemäß den g 202 5.118, 383 Abs. 1 S. 1 StPO über die Vorgänge im Verlaufe des Sühneverfahrens, besonders über die Parteierklärungen in der Sühneverhandlung zu vernehmen.

II.

1. Sofern der Beschuldigte die angeklagte angebliche Straftat nach dem Vortrag des Privatklägers in seiner Klageschrift nicht im Verlaufe der Sühneverhandlung begangen hat, scheidet eine Anhörung des Schiedsmannes meines Erachtens schon deswegen aus, weil er kein unmittelbarer Zeuge, kein Tatzeuge, sondern nur ein sog. Zeuge vom „Hörensagen“ ist. Er kann lediglich darüber aussagen, was ihm die Parteien über den Grund und den Ablauf ihrer Auseinandersetzung, vor allem zur angeblichen Tathandlung des Beschuldigten erzählt haben und was sie sich außerdem in der Sühneverhandlung gegenseitig vorgehalten und wie sie ihr Verhalten gerechtfertigt haben. Zwar ist auch der Zeuge vom „Hörensagen“ ein zulässiges Beweismittel, und zwar insoweit, als er das von ihm Gehörte wiedergibt. Zu diesem Beweisthema ist er ein unmittelbarer Zeuge.

Er ist indessen kein Tatzeuge im eigentlichen Sinne des Wortes, da er nicht eine

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



zum Tatbestand des angeklagten Privatklagevergehens gehörende Tatsache aufgrund seiner Wahrnehmungen, sondern lediglich ein eventuelles Beweiszeichen bekunden kann, welches auf eine solche entscheidungserhebliche Tatsache hindeuten kann, z. B. Erklärungen oder Stellungnahmen des Beschuldigten zum Tatgeschehen, mit denen er in der Sühneverhandlung versucht hat, sein Verhalten gegenüber dem Privatkläger zu rechtfertigen. Folglich muss der Beweiswert einer solchen Aussage, die wohl regelmäßig mit vielen Fehlerquellen behaftet ist, besonders sorgfältig geprüft werden<sup>19</sup>. Der BGH<sup>20</sup> hat dazu mit Recht festgestellt, dass bei einem Zeugen vom „Hörensagen“ zunächst ganz all-gemein eine erhöhte Gefahr der Entstellung oder Unvollständigkeit in der Wiedergabe von Tatsachen besteht, die ihm von demjenigen vermittelt worden sind, auf den sein Wissen zurückgeht. „Je größer die Zahl der Zwischenglieder, desto geringer ist der Beweiswert der Aussage (BGHSt 1, 373 [376] = NJW 52, 153; Eb. Schmidt, Lehrk. I Nr. 367). Schon dieser Gesichtspunkt mahnt zur Vorsicht...“. Deshalb kann auf die Angaben eines Zeugen vom „Hörensagen“ „eine Feststellung regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte bestätigt werden (vgl. Eb. Schmidt, Lehrk. I Nr.367 bis 369 und Fußnote 196 mit Rspr.- und Schrifttumsnachw. ; Alsberg-Nüse, Beweislast, 2. Aufl., S. 200 ...)“<sup>21</sup>. Das BVerfG hat diese Rechtsprechung des BGH bestätigt<sup>22</sup>.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Privatklageverfahrens genügt eine Aussage eines Zeugen vom „Hörensagen“ allein und somit ohne die Bekundungen eines Tatzeugen oder anderer, sachlicher Beweismittel auf keinen Fall, um den hinreichenden Straftatverdacht im Sinne der § 383 Abs. 1 S. 1 und § 203 StPO gegen einen streitenden oder schweigenden Beschuldigten zu begründen<sup>23</sup>. Ohne die Aussage eines unbeteiligten, d. h. eines neutralen Tatzeugen über das gesamte Tatgeschehen, vor allem über den Grund und den gesamten Ablauf der streitbefangenen Auseinandersetzung zwischen den Privatklageparteien, die zum Gegenstand des Anklagevorwurfs der Privatklage gemacht wird, vermag das Gericht auch in einer Hauptverhandlung den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht mit der gebotenen Sicherheit aufzuklären bzw. die Wahrheit nicht zu erforschen, es sei denn, der Beschuldigte gibt den Straf- und Klagevorwurf in vollem Umfange zu, was in Privatklageverfahren jedoch höchst selten vorkommt<sup>24</sup>.

2. An dieser Stelle hält es der Verfasser im Hinblick auf einen Druckfehler in dem Text auf S. 129 der SchsZtg. 1979 und aufgrund zahlreicher Anfragen von Schiedsmännern für erforderlich, zur Vermeidung von Missverständnissen noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erklärungen und Beweisangebote des Privatklägers, für sich allein gesehen, noch nicht ausreichen, um gegen den Beschuldigten, der sich zu dem Straf- und Klagevorwurf nicht äußert oder der den Klagevortrag ausdrücklich bestreitet, einen hinreichenden Straftatverdacht als Grundlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens anzunehmen. Dieser Hinweis

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



muss noch folgende Ergänzung erhalten: Der Auffassung der für die Entscheidungen in Privatklageverfahren zuständigen Beschwerdekammer des Landgerichts Berlin und des Verfassers, dass auch im Privatklageverfahren erst nach einer Sammlung und Auswertung des vorhandenen oder von dem Privatkläger angebotenen Beweismaterials und nach ausführlichen Beweiserhebungen zur Aufklärung des vom Privatkläger vorgetragenen Sachverhalts gemäß den §§383 Abs. 1 S. 1, 202 S. 1 StPO über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden werden darf, wird immer wieder von Schiedsmännern und außerdem von Prozeßvertretern der Privatkläger unter Berufung auf Kleinknecht 25, Dempewolf26, Sarstedt " und Herlan 28 entgegengehalten, es sei im Eröffnungsverfahren des Privatklageverfahrens in der Regel nicht erforderlich, entsprechend § 202 S. 1 StPO Beweiserhebungen anzuordnen, weil bei der Prüfung des Verdachtsgrades dem Klagevorbringen verhältnismäßig große Bedeutung zukomme; sofern also der Privatkläger Beweismittel angegeben habe oder diese gerichtsbekannt seien, sei es nicht zulässig, diese Beweismittel bzw. ihren konkreten Beweiswert durch Beweiserhebungen festzustellen und davon die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängig zu machen, da das Vorhandensein solcher Beweismittel unabhängig von ihrem Beweiswert in der Regel den hinreichenden Tatverdacht begründe<sup>29</sup>. Sollte diese Meinung zutreffen, dann wäre der Privatklagerichter bei der Prüfung der Frage, ob ein hinreichender und damit die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigender Straftatverdacht besteht, lediglich auf die Erklärungen und Beweisangebote des Privatklägers und eventuell noch auf die Einlassung des Beschuldigten angewiesen. Diese Feststellung beweist meiner Meinung nach bereits die Unhaltbarkeit der oben dargelegten Auffassung. In der Regel reicht dieses Material zur Entscheidung über die Privatklage nach §383 Abs. 1 S. 1 StPO nicht aus, besonders dann nicht, wenn der Beschuldigte den Klägervortrag bestreitet und eine völlig andere Darstellung von dem Grund und/oder dem Ablauf des Streites zwischen den Parteien gibt. Vor allem lässt es sich im Hinblick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende prozessuale Fürsorgepflicht zugunsten des Beschuldigten keineswegs rechtfertigen, die Tatsachen und/oder die Beweismittel, die der Privatkläger zur Begründung seines Straf- und Klagevorwurfs mitgeteilt hat, genügen zu lassen, um somit ohne Überprüfung des konkreten Beweiswertes der Beweismittel den hinreichenden Straftatverdacht anzunehmen. Die Ermittlungspflicht des Privatklagerichters vor seiner Entscheidung über die Privatklage besteht insbesondere dann, wenn die von den Parteien des Privatklageverfahrens angegebenen angeblichen Tatzeugen überhaupt noch nicht vernommen worden sind. Es wäre schlechterdings unverantwortlich, das Hauptverfahren nach der Mitteilung von angeblichen Tatzeugen zu eröffnen, ohne überhaupt zu wissen, ob diese Zeugen das Tatgeschehen wahrgenommen haben und was sie davon ggf. gesehen haben und jetzt noch wissen. Eidesstattliche Versicherungen, die dem

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Verfasser neuerdings von Prozeßvertretern der Privatkörper zusammen mit der Klageschrift vorgelegt werden, können die erforderliche Zeugenvernehmung nicht ersetzen. Der Privatkörperichter kann es sich daher schon im Hinblick auf seine Pflicht, das Privatklageverfahren wie jedes Strafverfahren gerecht, pfleglich, zweckvoll und damit oder dadurch auch unter Beachtung des Rechts des Beschuldigten auf ein faires Verfahren zu gestalten, nicht ersparen, die Ermittlungen anzuordnen und entweder selber in einem Sachaufklärungstermin vorzunehmen oder durch seine Geschäftsstelle oder von der Polizei durchführen zu lassen<sup>30</sup>, die er für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, also für die Feststellung der Voraussetzungen des hinreichenden Straftatverdachts benötigt. Die Ansicht, dass zum hinreichenden Straftatverdacht stets der Klägervortrag und das vom Kläger bezeichnete und vorgelegte Beweismaterial ausreiche, kann nur für den Fall gelten, bei dem sich die Straftat einwandfrei aus dem Inhalt des Schriftstückes ergibt, das der Kläger seiner Klageschrift im Original beigefügt hat. In den übrigen und gewiss zahlreichsten Fällen würde die Auffassung von Dempewolf pp. zu dem m. E. unverständlichen Ergebnis führen, dass ein Privatkörper besser gestellt ist als ein Verletzter, der die Straftat, die ihm gegenüber begangen worden sein soll, bei der Staatsanwaltschaft anzeigt. Denn für eine Erhebung der öffentlichen Klage nach § 170 Abs. 1 StPO sind gemäß der Vorschrift des § 160 Abs. 1 StPO Ermittlungen zur Erforschung des angezeigten Sachverhalts erforderlich, so dass die Staatsanwaltschaft ihre Klage erst erheben darf, nachdem sie die vom Anzeigenden benannten oder von Amts wegen ermittelten Tatzeugen vernommen hat oder durch die Polizei hat vernehmen lassen. Außerdem unterliegt der Privatkörperichter als Strafrichter derselben Ermittlungspflicht, die §202 S. 1 StPO für den Strafrichter vor seiner Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens voraussetzt und die im Hinblick auf die Prüfungspflicht nach § 203 StPO auch geboten ist, besonders dann, wenn die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft unzulänglich erscheinen oder wenn der Beschuldigte nach der Zustellung der Anklageschrift erhebliche Einwendungen vorbringt, sich z. B. auf einen Rechtfertigungsgrund beruft, die Staatsanwaltschaft aber andererseits nicht bereit ist, ihre Erhebungen zu ergänzen oder die Klage wieder zurückzunehmen. Derartige unzulängliche Ermittlungen liegen auf jeden Fall dann vor, wenn die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage bereits nach einer Vernehmung des Verletzten und einer Anhörung des Beschuldigten erhoben hat, obwohl nach den Angaben des Verletzten unbeteiligte Tatzeugen vorhanden sein sollen.

Der Schiedsmann sollte daher den Antragsteller, der die Erhebung einer Privatklage beabsichtigt, unbedingt darauf aufmerksam machen, dass eine Eröffnung des Hauptverfahrens und eine Hauptverhandlung ohne vorherige Beweiserhebungen nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen wird, dass die Staatsanwaltschaft vor der Verweisung des Anzeigenden auf den Weg des Privatklageverfahrens den

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Sachverhalt ausreichend genug ermittelt, vor allem die neutralen Tatzeugen angehört und damit die Straftat soweit wie nur möglich aufgeklärt hat, oder wenn sich der konkrete Beweiswert des Beweismittels ohne weiteres aus dem angebotenen Beweisgegenstand ergibt und der Privatkläger diesen Beweisgegenstand dem Gericht auch vorlegen kann3t. (Wird fortgesetzt)

18 Vgl. Verfasser in SchsZtg. 1979, 97ff., 99f

19 Vgl. BGH in NJW 1962, 1876f., 18771i. Sp. ;Roxin, Strafverfahrensrecht, 15. Auflage, 1979,145. B. IV., Seite 247f., mit dem zutreffenden Hinweis, dass im Gegensatz zur Rechtsprechung in der Rechtslehre vielfach aus der Garantie des rechtlichen Gehörs in Art. 103 Abs. 1 GG und in Art. 6 Abs. 3 d) der Menschenrechtskonvention —MRK—(abgedruckt unter A 4 des Anhangs bei Kleinknecht, a.a.O.) die gesetzliche Unzulässigkeit der Beweiserhebung mit Hilfe von Zeugen vom Hörensagen hergeleitet wird. Vgl. dazu die Literaturhinweise bei Roxin, a. a. O., S.248 und ferner zum Ganzen Rohrich, Rechtsprobleme bei der Verwendung von V-Leuten für den Strafprozess, Diss. Erlangen 1974, 172ff., besonders 280ff.

20 und 21 Vgl. BGH, a. a. O.

22 Vgl. BVerfG in JZ 1967, 570 mit Anm. von Tiedemann.

23 Vgl. dazu Verfasser in SchZtg. 1979, 97ff., 99 bis 102, 129 bis 136.

24 Vgl. Verfasser, a. a. O., S. 129.

25 A. a.O., RdNr.3 zu 5383.

26 A.a.O., C. V. 4., S. 317.

27 In JR 1967, 351.

28 In DRiZ 1963, 188.

29 Dempewolf, a.a.O.

30 Vgl. Kleinknecht, a. a.O., RdNr. 1 zu 5383; Wendisch, a.a.O., RdNr. 10 zu 5383; KMR, a.a.O., 5383

Anm. 2.; Kunert, a.a.O., 5383 Anm. 4.; Schorn, a.a.O., S. 97.

31 Vgl. Verfasser a. a. O., S. 129. Der Verfasser hatte zu Beginn seines Aufsatzes "Die Beweisnotlage des Privatklägers" auf S. 97 der SchsZtg. 1979 festgestellt, dass die Staatsanwaltschaften in zunehmenden Maße bei der Anzeige von Privatklagevergehen den Anzeigenden auf den Weg der Privatklage verweisen würden, weil die Arbeitsbelastung durch die Mittel- und Großkriminalität immer stärker werde. Erfreulicherweise gilt diese Feststellung seit Anfang des Jahres 1979 nicht mehr für die Staats- und Amtsanwaltschaft des Landes Berlin. Unter dem Schlagwort „Mehr Rechtsschutz für den Bürger“ wurde insbesondere dem Faustrecht in der Großstadt, dem Nachbarschafts- und Familienterror der Kampf angesagt. In der Praxis bedeutet das: Viel häufiger als früher wird ermittelt und notfalls auch angeklagt, was sicher auch zu einer erheblichen Arbeitsentlastung für die

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schiedsmänner geführt hat und/oder noch führen wird. Jetzt hat die Justizverwaltung die ersten Zahlen vorgelegt, die unter anderem zeigen, dass bei 14 800 Strafanzeigen wegen Körperverletzung, die im Jahre 1979 bei der Anwaltschaft eingegangen sind, lediglich in 3120 Verfahren die Verweisung auf den Weg der Privatklage erfolgte. Bei 2262 Verfahren wegen Beleidigungsvergehen einschließlich der üblen Nachrede und der Verleumdung hat die Anwaltschaft nur in 365 Fällen auf den Weg der Privatklage verwiesen. Insgesamt gesehen ist bei den Strafrichtern des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin, das für die Strafgerichtsbarkeit des Landes Berlin zuständig ist, der Eindruck entstanden, dass die Anklagen und Strafbefehle wegen eines Privatklagevergehens im vergangenen Jahr deutlich zugenommen haben und immer noch zunehmen, was auf das verstärkte Vorgehen von Amts wegen gegen Schläger, Haus- und Familientyrannen und Kneipendespoten, bei Straftaten im Verlaufe von Mieter- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und insbesondere auf dem Gebiet der Beleidigungsvergehen zurückzuführen ist. Dies ist ein Trend, der Vorbild für die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften in den anderen Bundesländern sein könnte und auch sein sollte. Dabei dürfen die Staatsanwaltschaften nicht unberücksichtigt lassen, dass die Verletzten aus tatsächlichen und/oder rechtlichen und nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen völlig überfordert sind, eine Privatklage mit Aussicht auf Erfolg zu erheben. Ein Rechtsanwalt ist jedoch für viele Privatkläger zu teuer. Hinzu kommt die Erwägung, dass allein schon die Erhebung einer Klage von Amts wegen für den Beschuldigten einen viel größeren Warn- und Abschreckungseffekt hat als eine Privatklage, zumal, da viele Beschuldigte überhaupt nicht wissen, dass die Privatklage im Ergebnis ein Strafverfahren mit allen Konsequenzen einer Verurteilung durch ein Strafgericht ist. Diese Fehleinschätzung wird u. a. durch die Tatsache gestützt, dass das Privatklageverfahren von den Prozeßvertretern aber auch von den Gerichten häufig wie ein zivilrechtliches Verfahren als Parteiprozeß durchgeführt wird, was sich insbesondere dahingehend auswirkt, dass die Gerichte und/oder die Parteien oder ihre Vertreter mit Vergleichsvorschlägen arbeiten, obwohl noch nicht einmal feststeht, dass der Beschuldigte der angeklagten Straftat hinreichend verdächtig ist.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.